



Empfehlungen

über die Festsetzung der Zahlungsfristen bei Mitgliedern der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) ausserhalb der Bundesverwaltung

vom 28. Dezember 2009

Die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB),

gestützt auf Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung vom 5. Dezember 2008¹ über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB),

gibt folgende Empfehlungen ab:

Art. 1 Zweck

Diese Empfehlungen geben vor, welche Prüf- und Zahlungsfristen die Bau- und Liegenschaftsorgane der KBOB ausserhalb der Bundesverwaltung vorgeben und einhalten sollen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Empfehlungen gelten für die kantonalen und kommunalen Mitglieder der KBOB sowie für die Immobilien Post, die SBB und die Alptransit Gotthard AG.

² Sie gelten für Leistungen im Zusammenhang mit Neubauten, Erweiterungen, Umbauten, Instandsetzungen und Unterhaltmassnahmen von Bauten und Anlagen.

Art. 3 Grundlagen

¹ Die SIA Norm 118 legt die Prozeduren und die Fristen für die Prüfung und die Zahlung von Rechnungen grundsätzlich fest.

¹ SR 172.010.21

² Die Vertragsvorlagen der KBOB, namentlich der Planervertrag und der Werkvertrag, enthalten Bestimmungen über Prüf- und Zahlungsfristen im Baubereich.

Art. 4 Prüf- und Zahlungsfristen im Allgemeinen

¹ Die Beschaffungsstellen haben in den Ausschreibungen für Lieferungen, Bau- und Baudienstleistungen die Prüf- und Zahlungsfristen klar vorzugeben. Dabei achten sie darauf, dass die Prüf- und Zahlungsfristen so festgesetzt werden, dass diese im Regelfall insgesamt 30 Tage nicht überschreiten.

² In der Regel sind Zahlungspläne oder monatliche Abschlagszahlungen mit den entsprechenden Rückbehalten zur Sicherstellung der Interessen der Bauherren vertraglich zu vereinbaren.

³ In den Verträgen mit den Beauftragten sind die zwingend einzuhaltenden Maximalfristen für die Prüfung von Rechnungen festzuhalten.

⁴ Die Unternehmer sind anzuhalten, ihre Schlussabrechnung spätestens zwei Monate nach Werkabnahme zu stellen.

Art. 5 Rechnungsstellung und Fristbeginn

¹ Den Beschaffungsstellen wird empfohlen, im Vertrag anzugeben, an welche Stelle die Rechnung einzureichen ist.

² Mit dem Eingang der Rechnung bei dieser Stelle beginnt die Zahlungsfrist (inkl. Prüffrist).

Art. 6 Fristen im Einzelnen

¹ *Bei Lieferungen (Kauf):* Den Beschaffungsstellen wird empfohlen, eine Zahlungsfrist von maximal 30 Tagen (inklusive Prüffrist) ab Eingang der ordnungsgemäss erstellten Rechnung zu vereinbaren.

² *Bei Dienstleistungen:* Den Beschaffungsstellen wird empfohlen, für sämtliche Rechnungen eine Zahlungsfrist von maximal 30 Tagen (inklusive Prüffrist) ab Eingang der ordnungsgemäss erstellten Rechnung zu vereinbaren. Für die Schlussabrechnung und bei Abrechnung nach Aufwand kann in Ausnahmefällen besonders komplexer Prüfungen der Rechnung eine Zahlungsfrist von maximal 45 Tagen (inklusive Prüffrist) vereinbart werden. Die Beschaffungsstelle muss dies in der Ausschreibung bekannt geben.

³ *Bei Bauleistungen:*

a. Mit vertraglich vereinbartem Zahlungsplan

Den Beschaffungsstellen wird empfohlen, für die Teilzahlungen nach Zahlungsplan eine Zahlungsfrist von maximal 30 Tagen (inklusive Prüffrist) ab Eingang der ordnungsgemäss erstellten Rechnung zu vereinbaren. Die Prüffrist der Bauleitung darf 10 Tage nicht überschreiten.

b. Mit vertraglich vereinbarten Abschlagszahlungen gemäss Baufortschritt nach geschätzter Leistungserbringung

Den Beschaffungsstellen wird empfohlen, für die Abschlagszahlungen eine Zahlungsfrist von maximal 30 Tagen (inklusive Prüffrist) ab Eingang der ordnungsgemäss erstellten Rechnung zu vereinbaren. Die Prüffrist der Bauleitung soll 10 Tage nicht überschreiten.

- c. Mit vertraglich vereinbarten Abschlagszahlungen nach effektiv erbrachter Leistung bei Einzelpreisverträgen

Den Beschaffungsstellen wird empfohlen, für die Abschlagszahlungen eine Zahlungsfrist von maximal 30 Tagen (inklusive Prüffrist) ab Eingang der ordnungsgemäss erstellten Rechnung zu vereinbaren. Die Prüffrist der Bauleitung soll 10 Tage nicht überschreiten. In Ausnahmefällen besonders komplexer Ausmassprüfungen kann eine Zahlungsfrist von maximal 45 Tagen (inklusive Prüffrist von maximal 20 Tagen) vereinbart werden. Die Beschaffungsstelle muss dies in der Ausschreibung bekannt geben.

- d. Regierechnungen und Abrechnungen für Preisänderungen

Den Beschaffungsstellen wird empfohlen, für Regierechnungen und Abrechnungen für Preisänderungen eine Zahlungsfrist von maximal 30 Tagen (inklusive Prüffrist) ab Eingang der ordnungsgemäss erstellten Rechnung zu vereinbaren. Die Prüffrist der Bauleitung soll 10 Tage nicht überschreiten. In Ausnahmefällen besonders komplexer Prüfungen der Rechnung kann eine Zahlungsfrist von maximal 45 Tagen (inklusive Prüffrist von maximal 20 Tagen) vereinbart werden. Die Beschaffungsstelle muss dies in der Ausschreibung bekannt geben.

- e. Schlussabrechnung

Den Beschaffungsstellen wird empfohlen, für die Schlussabrechnungen eine Zahlungsfrist von maximal 30 Tagen (exklusive 30 Tage Prüffrist durch die Bauleitung) ab Eingang der ordnungsgemäss erstellten Rechnung zu vereinbaren. In Ausnahmefällen besonders komplexer Prüfung der Rechnung kann eine Zahlungsfrist von maximal 45 Tagen vereinbart werden. Die Beschaffungsstelle muss dies in der Ausschreibung bekannt geben.

Art. 7 Schlussbestimmung

Die Empfehlungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Koordinationskonferenz der Bau-
und Liegenschaftsorgane der
öffentlichen Bauherren (KBOB)



Dr. Gustave E. Marchand